

Satzung

der Gemeinde Mettlach über die Erhebung einer Hundesteuer

vom 16.12.2020

Aufgrund des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes -KSVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19. Juni 2019 (Amtsbl. I S. 639) und der §§ 1, 2 und 3, Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes -KAG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1998 (Amtsbl. S. 691), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 674) hat der Gemeinderat Mettlach am 16.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergläubiger und Steuergegenstand

Die Gemeinde Mettlach erhebt für das Halten von Hunden im Gemeindegebiet eine Hundesteuer als Gemeindesteuer nach den Vorschriften dieser Steuersatzung.

§ 2

Steuerschuldner, Steuerpflicht

(1) Steuerpflichtig ist der Hundehalter. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner und haften gemeinschaftlich für die Hundesteuer.

(2) Wer einen Hund in Pflege oder auf Probe hält, hat die Steuer zu entrichten, sofern er nicht nachweisen kann, dass der Hund bereits in einer anderen Gemeinde innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versteuert ist. Die Haltung zur Pflege oder auf Probe kann nur bis zur Dauer von drei Monaten anerkannt werden. Danach ist der Hund durch den Halter zu versteuern.

(3) Als Halter aller in einem Haushalt oder in einem Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hunde gilt der Haushalts- oder Betriebsvorstand.

(4) Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften, die einen Hund halten, haben ein Mitglied zu bestimmen, das für die Zahlung der Steuer verantwortlich ist. Für die persönliche Haftung der einzelnen Gesellschafter und Mitglieder gelten sinngemäß die Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

(5) Zugelaufene Hunde müssen versteuert werden, wenn sie nicht binnen eines Monats dem Verfügungsberechtigten, der Polizeibehörde oder einem Tierheim übergeben werden.

§ 3

Steuersätze

(1) Die Steuer wird für das Kalenderjahr (Erhebungszeitraum) erhoben. Sie beträgt jährlich 70 €.

(2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so beträgt die jährliche Steuer für den zweiten Hund 110,00 € und für jeden weiteren Hund 210,00 €

(3) Werden von einem Hundehalter neben Hunden, für die die Steuer nach dieser Steuersatzung ermäßigt ist, auch voll zu versteuernde Hunde gehalten, so gelten diese für die Bemessung der Steuer je nach Zahl der Hunde, für die die Ermäßigung gewährt ist, als zweite und weitere Hunde. Dagegen sind Hunde, für die eine Steuer nicht erhoben wird, bei der Berechnung des Steuersatzes für die voll zu versteuernden Hunde nicht in Ansatz zu bringen.

(4) Über die zu zahlende Hundesteuer wird ein Bescheid erteilt.

§ 4 Steuerfreiheit

Steuerfrei sind:

1. Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für diejenigen Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.
2. Tierschutz- oder ähnliche Vereine für Hunde, die in den dazu unterhaltenen Tierheimen und ähnlichen Einrichtungen vorübergehend untergebracht sind, sofern ordnungsgemäße Bücher über jeden Hund, seine Ein- und Auslieferung und - soweit möglich - seinen Besitzer geführt und der Gemeinde auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 5 Steuerbefreiung

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

1. Führhunde von Blinden;
2. ausgebildete Melde-, Sanitäts- oder Schutzhunde, die ausschließlich zum Schutz und zur Hilfe für Blinde, Taube oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen;
3. Hunde, die im Eigentum von Hilfsorganisationen stehen (z. B. Deutsches Rotes Kreuz, Malteser Hilfsdienst, Johanniter Unfallhilfe, Technisches Hilfswerk und ausschließlich zur Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben gehalten werden;
4. Diensthunde von Polizei-, Hilfspolizei- und Zollbeamten, sowie von Dienstkräften der Ordnungsbehörden, wenn die Unterhaltungskosten im wesentlichen aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
5. Hunde, die von der Bundeswehr, vom Bundesgrenzschutz oder von Stationierungstreikräften gehalten werden;
6. Gebrauchshunde, die ausschließlich zur Bewachung von Tierherden verwandt werden, in der erforderlichen Anzahl;
7. Hunde, die in Krankenhäusern, Heil- und Pflegeanstalten, Gefängnissen und ähnlichen Einrichtungen zur Durchführung der diesen obliegenden Aufgaben gehalten werden;
8. Hunde, die an wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden,
9. Gebrauchshunde von Forstbeamten, von Angestellten im Privatforstdienst und von Berufsjägern.

§ 6 Steuerermäßigung

(1) Die Steuer wird auf Antrag auf die Hälfte des in § 3 Abs. 1 angegebenen Satzes ermäßigt für

1. Hunde, die zur Bewachung von bewohnten Gebäuden oder landwirtschaftlichen Gehöften erforderlich sind, die von den nächsten bewohnten Gebäuden mehr als 300 Meter entfernt liegen;
2. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern zur Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
3. Hunde, die zur Bewachung von Warenvorräten und Binnenschiffen erforderlich sind;

4. Abgerichtete Artistenhunde, die von berufsmäßigen Artisten und Schaustellern für ihre Berufsarbeit gehalten werden;
 5. Jagdhunde, wenn sie die vorgeschriebene Brauchbarkeitsprüfung abgelegt haben und von Jagdausübungsberechtigten oder Jagdaufsehern bei der Ausübung der Jagd eingesetzt werden;
 6. Rettungs-, Schutz- und Fährtenhunde, die als solche verwendet werden und die für diese Hundearten von den Landesfachgruppen der Schutzhunderassen vorgeschriebene Prüfung bzw. die vorgeschriebene Ergänzungsprüfung als Schutzhund abgelegt haben. Die erfolgreich abgelegte Prüfung ist durch Vorlage von Prüfungszeugnissen nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
- (2) Liegt der Ermäßigungstatbestand für mehrere Hunde vor, gilt für den zweiten und jeden weiteren Hund ein Steuersatz von 60 €.

§ 7 Zwingersteuer

- (1) Zuverlässigen Hundezüchtern, die nachweislich ausschließlich rassenreine Hunde, und zwar mindestens je zwei von der gleichen Rasse, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird auf Antrag die Vergünstigung einer Zwingersteuer gewährt, wenn sie ihren Zwinger sowie ihre Zuchttiere und die von ihnen gezüchteten Hunde in ein bei der zuständigen Fachorganisation (§ 6 Abs. 1 Nr. 6) geführtes oder anerkanntes Zucht- oder Stammbuch eintragen lassen und sich schriftlich verpflichten, später hinzukommende Tiere in gleicher Weise zum Eintrag zu bringen.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des in § 3 Abs. 1 angegebenen Satzes, jedoch für einen Zwinger insgesamt nicht mehr als die volle Steuer für einen ersten und einen zweiten Hund. Selbstgezogene Hunde sind, solange sie sich im Zwinger befinden, bis zum Alter von 6 Monaten steuerfrei.
- (3) Die Vergünstigung ist an die Bedingung zu knüpfen, dass
1. für die Hunde geeignete, den Forderungen des Tierschutzgesetzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind;
 2. ordnungsgemäße, den Aufsichtsbeamten jederzeit zur Einsicht vorzulegende Bücher geführt werden, aus denen der jeweilige Bestand und Verbleib der veräußerten Hunde zu ersehen ist;
 3. Ab- und Zugänge von Hunden innerhalb einer Woche unter Angabe des Tages und bei Veräußerung außerdem unter Angabe des Namens und der Anschrift des Erwerbes bei der Gemeindeverwaltung -Steueramt- angemeldet werden;
 4. alljährlich vor Beginn des neuen Erhebungszeitraumes Bescheinigungen der Fachorganisation, bei der die Eintragung der Hunde erfolgt ist (Abs. 1) über die Erfüllung der in Abs. 1 gestellten Bedingungen vorgelegt werden.

§ 8 Ermäßigung für Hundehändler

- (1) Hundehändler, die ihr Gewerbe ordnungsgemäß angemeldet haben, haben zwei Hunde mit den Steuersätzen für einen ersten und einen zweiten Hund zu versteuern. Weitere Hunde, die sie nachweislich weniger als sechs Monate in Besitz haben, sind steuerfrei.
- (2) Die Bedingungen des § 7 Abs. 3 Nr. 1 - 3 gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass aus den Büchern ferner auch der Tag des An- und Verkaufs, die Rasse, Größe, Farbe und das Geschlecht des Hundes sowie Name und Anschrift des Vorbesitzers bzw. Erwerbes ersichtlich sein müssen.

§ 9 Gemeinsame Vorschriften

- (1) Die Steuerbefreiung oder -ermäßigung nach den §§ 5, und 6 ist nur zu gewähren, wenn die Hunde, hinsichtlich derer die Vergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck geeignet und die Halter der Hunde wegen Tierquälerei nicht vorbestraft sind.
- (2) Für Wachhunde, die in der Regel außerhalb des Wohngebäudes gehalten werden, ist die Ermäßigung nur zu gewähren, sofern auf dem Grundstück ein für den Aufenthalt geeigneter Raum (Hütte, Laufstelle etc.) vorhanden ist.

§ 10 Entstehung, Festsetzung

- (1) Die Hundesteuer wird für das Kalenderjahr festgesetzt. Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalenderjahres, für das sie festzusetzen ist.
- (2) Wird der Tatbestand der Hundehaltung in der Gemeinde Mettlach erst im Laufe eines Jahres erfüllt, entsteht die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in dem der Tatbestand der Hundehaltung erfüllt ist. Die Steuer wird für den Rest des Kalenderjahres in anteiliger Höhe festgesetzt.
- (3) Entfällt der Tatbestand der Hundehaltung, endet die Steuerpflicht unbeschadet der Regelung in § 14 Nr. 2 Satz 2 mit Ablauf des Monats, in dem der Steuertatbestand nicht mehr erfüllt ist.
- (4) Für Änderungen der Steuerfestsetzung infolge von Steuerbefreiungen oder Steuerermäßigungen gelten die Absätze 2 und 3 entsprechend.

§ 11 Verfahren bei Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Anträge auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung sind schriftlich und für jeden Festsetzungszeitraum neu zu stellen.
- (2) Anträge, die nach Festsetzung der Steuer gestellt werden, können frühestens zum 1. des Folgemonats für den laufenden Festsetzungszeitraum berücksichtigt werden.
- (3) Über die Ermäßigung oder Befreiung wird ein Bescheid erteilt.
- (5) Die Steuerermäßigung oder -befreiung gilt nur für die im Bescheid (Abs. 3) oder in sonstigen Nachweisen (§ 14) bezeichneten Personen oder Anstalten. Sie erlischt, wenn die Hunde nicht mehr oder nicht mehr ausschließlich zu den Zwecken gehalten werden, für die die Ermäßigung oder Befreiung bewilligt wurde, wenn sie an einen anderen Hundehalter übergehen oder die Unterbringung und Haltung der Hunde den Forderungen des Tierschutzgesetzes nicht mehr entspricht.
- (5) Werden die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung oder -befreiung nicht mehr erfüllt, ist dies binnen zwei Wochen der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.

§ 12 Fälligkeit

- (1) Die Steuer ist zu je einem Viertel des Jahressteuerbetrages nach § 3 am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Sie kann für das ganze Jahr am 01.07. eines jeden Jahres entrichtet werden. Entsprechende Anträge können beim Steueramt oder der Gemeindekasse gestellt werden.
- (2) Entsteht die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, gilt für zukünftige Fälligkeitstermine in Quartalen, in denen die Steuerpflicht voll besteht, Abs. 1 entsprechend.
- (3) Nachzahlungen für zurückliegende Zeiträume und Steuerbeträge für das laufende Quartal sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Steuerbescheides fällig.

§ 13 Anrechnung

Wer einen bereits in einer anderen Gemeinde versteuerten Hund erwirbt oder mit einem solchen Hund zuzieht oder wer an Stelle eines abgeschafften versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt, kann gegen Vorlage der Steuerquittung die Anrechnung der bereits entrichteten auf die für den gleichen Zeitraum zu zahlende Hundesteuer verlangen.

§ 14 Meldepflicht

(1) Wer sich im Gebiet der Gemeinde Mettlach einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat diesen innerhalb zwei Wochen nach der Anschaffung oder dem Zuzug bei der Gemeindeverwaltung anzumelden.

(2) Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die gleiche Verpflichtung obliegt denjenigen, die als Verwahrer, Pfleger, Mieter, Nutznießer, Pfandgläubiger u. ä. in den dauernden oder vorübergehenden Besitz eines Hundes gelangen.

(3) Abgeschaffte, abhandengekommene, veräußerte oder eingegangene Hunde sind durch den bisherigen Hundehalter innerhalb zwei Wochen nach Eintritt der Veränderung abzumelden. Erfolgt die Abmeldung nach dieser Frist, kann die Zahlungsverpflichtung für höchstens drei Monate rückwirkend aufgehoben werden.

§ 15 Überwachung der Steuertatbestände

(1) Die Grundstückseigentümer oder ihre Stellvertreter sind verpflichtet, der Gemeindeverwaltung oder den von ihr Beauftragten auf Nachfrage über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu geben. Außerdem hat jeder Haushaltsvorstand (Betriebsvorstand) die Verpflichtung zur Auskunftserteilung.

(2) Bei der Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Personen nach Abs. 1 zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der Ihnen übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist verpflichtet.

(3) Die Gemeinde kann Sammelnachweisungen in Listen oder ähnlicher Form führen. Die Eintragungen sind vom Hundehalter oder einer anderen verpflichteten Person (Abs. 1) zu bestätigen durch Unterschrift.

(4) Die Gemeinde Mettlach übergibt mit der Anmeldung des Hundes durch den Hundehalter für jeden Hund eine nummerierte Hundesteuermarke. Die Kosten dieser Steuermarke sind in der Hundesteuer enthalten. Hundezüchter, die Zwingersteuer zahlen, und Hundehändler, die die Steuer nach § 8 Abs. 1 entrichten, erhalten in jedem Falle nur zwei Steuermarken.

(5) Hundehalter dürfen über drei Monate alte Hunde außerhalb geschlossener Räume nur mit sichtbar befestigter, gültiger Steuermarke umherlaufen lassen. Dies gilt nicht für Hunde auf umfriedeten Grundstücken, von denen sie nicht entweichen können, und für Jagdhunde bei jagdlicher Verwendung.

(6) Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Gemeinde Mettlach die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. Andere Gegenstände, die der Steuermarke ähnlich sehen, dürfen dem Hund nicht angelegt werden. Bei Verlust der Steuermarke hat der Hundehalter gegen Erstattung der Selbstkosten eine Ersatzmarke anzufordern. Für die Ersatzmarke und deren Zuteilung wird eine Verwaltungsgebühr von 5 Euro erhoben. Die Steuermarke ist bei der Abmeldung des Hundes (Verkauf, Wegzug oder Tod des Tieres) durch den Hundehalter an die Gemeinde Mettlach zurückzugeben. Kommt der Hundehalter dieser Verpflichtung nicht nach, ist die vorstehende Verwaltungsgebühr zu entrichten.

§ 16 Beitreibung

Für die Beitreibung der Hundesteuer gelten die Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SVwVG) vom 27. März 1974 (Amtsblatt S. 430) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 17 Erlass der Steuer

Der Bürgermeister kann im Einzelfall Steuern, deren Einziehung nach Lage der Sache unbillig wäre oder eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, ganz oder zum Teil erlassen.

§ 18 Straf- und Bußgeldvorschriften

Es gelten die Vorschriften der §§ 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) über Abgabenhinterziehung und Bußgeldvorschriften.

§ 19 Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen

(1) Die Rechtsmittel gegen Steuerbescheide und sonstige Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) und dem Saarländischen Ausführungsgesetz zur Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) vom 05. Juli 1960 (Abl. S. 558) in ihrer jeweiligen Fassung.

(2) Für Zwangsmaßnahmen aufgrund dieser Satzung gelten die Vorschriften des Saarländischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (SVwVG) vom 27. März 1974 (Abl. S. 430) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 20 Aufhebung von Vorschriften

Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung der Gemeinde Mettlach über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuerordnung) vom 7. Dezember 1982, zuletzt geändert durch Satzung vom 08. November 1994 außer Kraft.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am **01.01.2021** in Kraft

Mettlach, 17.12.2020

Der Bürgermeister

Daniel Kiefer

Hinweis:

Entsprechend § 12 Abs. 5 KSVG gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des KSVG zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn nicht

1. die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dem Beschluss widersprochen oder die Kommunalaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder der Verfahrens- oder Formmangel gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der Tatsache, die den Mangel ergibt, schriftlich gerügt worden ist.